



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XIV. Die Stände zu Osnabrück contradiciren solchen Chur-Mayntzischen Aufsatz; dringen auf ordentliche Re- und Correlation; Unzufriedenheit mit dem Chur-Mayntzischen Cantzlar D. Reigersberger.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Sept.

§. XIV.

1647.
Sept.Die Stände
zu Osnabrück
contradiri-
ren solchem
Aufsatz.dringen auf
die ordentliche
Re- und Cor-
Relationes.
sind mit dem
Chur-Mayn-
sischen Cans-
lar Reigers-
berger nicht
zu frieden.

Deme zu folge wurde am 8ten Sept. Innhaltß nachstehenden Protocollis sub N. I. obgemeldter Aufsatz in Deliberation genommen, zuörderst die unterlassene Re- und Cor-Relation urgiret, und darauf die Erinnerungen zusammen gezogen, in welchen Stücken eine Aenderung darunter vorzunehmen stehe. Man war dabey Evangelischer seits, mit dem Chur-Maynsischen Canslar, N. Reigersberger, nicht gar wohl zufrieden, weil man ihn vor einen Spanischen Pensionarium hielt, der dannenhero, dieser Erone zu Ge-

fallen, alle Handlung über die Reichs-Sachen nach seinen Kräfften und Vermögen dahin einzuleiten bedacht sey, damit solche ehender nicht, als die Spanische Sache, welche er immer in jene mit eingeflochten, zum Schluß kommen möchte: daher man ihm bey jetziger Gelegenheit Schuld gab, daß er um deswillen so viele fremde Punkten in den Aufsatz gebracht habe, damit man noch eine Zeitlang darüber disputiren möchte, bis man sähe, wie es mit dem Spanischen Frieden ablieffe.

N. I.

Sessio Publica L. die Mercurii d. 8. Septembr. hora 8. matut.
Anno 1647.

Salzburgisches Directorium: P. p. Demnach sie das Gutachten würden empfangen haben, so das Chur-Maynsische Reichs-Directorium, in Sachen, und zwar: 1) Des Herzogs von Lothringen Fürstliche Durchlaucht. 2) Diejenigen Reichs-Stände, welche von denen 3. Stiftern, Metz, Toul und Verdun, Lehensschafft haben, und dann 3) die in Elßas gelegene zehen Reichs-Städte betreffend, abgefasset: Alß werde zu ihrem allerseits Belieben gestellet, sich hierob vernehmen zu lassen, ob und was sie darbey zu erinnern haben?

Salzburg: Man habe à parte Salzburg das per Dictaturam communicirte Gutachten empfangen und durchlesen: Befinde aber 1) daß dasselbe wegen Lothringen ic. nicht allerdings eingerichtet, wie neulichst das Conclulum, und vor diesem das Reichs-Bedencken gefallen, derowegen bey dem Chur-Maynsischen Reichs-Directorio zu erinnern, daß es noch darnach eingerichtet werden möchte. Ferner 2) ad Paragraphum: Solte gleichwohl ic. quem legebat &c. gleichwie er sich nicht zu erinnern wüßte, daß hiervon ichtwas wäre vorgangen, das Werck auch so beschaffen, daß er deshalben gar nicht instruiret sey, so wäre seines Ermessens dieser Paragraphus nur auszulassen. Wolte im übrigen vernehmen, was die nachstimmenden weiters für Erinnerungen beybringen möchten, mit Erbietthen, dieselbigen ad notam zu nehmen, und sich damit zu conformiren.

Sachsen-Altenburg: Man habe à parte Sachsen-Altenburg per Dictaturam das Bedencken erhalten, so über die am 7. Augusti jüngsthin proponirte 3. Fragen, die Französische Satisfaction betreffend, das Chur-Maynsische Reichs-Directorium abgefasset, dasselbe durchsehen, erwogen und gegen das vorige Conclulum gehalten. Befinde aber, daß die Sachen nicht allein von hoher Importanz und Wichtigkeit, sondern auch also eingerichtet, daß viel Dinges darinnen, so mit vorig ergangenen Conclulis und Reichs-Bedencken nicht concordiren, sondern 2) vielmehr denselben fast directo entgegen, wie auch 3) viel hinein gebracht, so nicht einmahl in die Reichs-Räthe kommen sey. Wolte derowegen dafür halten, man solte vielmehr die im Reiche hergebrachte ordentliche Re- und Cor-Relationes an die Hand nehmen, damit die Stände sich mit einander darüber vernehmen, und was den Kayserlichen Herren Plenipotenciariis einzurathen, vergleichen könten. Entwes nur

1647. mit wenigen zu berühren, befinde er 1) bey dem ersten Membro, daß sich das Referens und Correlatum gar nicht mit einander vergleiche, sintemahl sich dieses Gutachten auf das vom 26sten Aprilis verwichenen Jahrs referire, auch etliche Rationes daraus repetire: Gleichwohl finden sich in diesen auch noch unterschiedene neue Rationes, so damahls nicht fürkommen, sonderlich dieses, daß ein Vergleich wegen des Herzogthums Lothringen Anno 1542. angezogen worden. Gleichwie man sich aber nicht erinnere, daß hier davon etwas fürgelauffen, oder in Chur-Fürsten oder Städte-Rath dessen erwähnt worden, er auch sonst keine Wissenschaft davon habe, also wolle er der Meynung seyn, es wäre dieser Paragraphus nur auszulassen.

1647.
Sept.

2) Verspühre er, daß dem hiebedorigen Reichs-Bedencken, und sonderlich der Cor-Relation des Fürsten-Raths *à diametro* zuwieder, der Herzog von Lothringen simpliciter & absolute eingeschlossen werden wolte, dann er erinnere sich, welcher gestalt am 14. Februar. vergangenen Jahrs, wie weit Ihro Durchlaucht in Consideration bey diesen Teutschen Tractaten komme, deliberiret, und unanimiter dafür gehalten worden, daß zwar Deroselben die Beruhigung wohl zu gönnen, auch dahin zu cooperiren, so fern sie nemlich ein Stand des Reichs seyn und davon dependiren, sintemahl Dero Land nicht einerley Qualität, sondern unterschiedlich wären, derer eglische sie von dem Heiligen Römischen Reiche, als insonderheit die Marggraffschafft Nomeny, etliche von denen 3. Stifftern, und insonderheit von Metz, etliche von der Crone Frankreich zu Lehen trügen, in denen übrigen aber vor sich souverain und Niemand unterworfen seyn wolten. Man habe aber dabey auch expresse bedinget, und wären nicht allein hier zu Osnabrück die Evangelischen unanimiter der Meynung gewesen, sondern auch eglische stattliche Catholische Vora dahin gegangen, daß man Ihro Fürstlichen Durchlaucht sich nicht weiter annehmen sollte, als so fern der Teutsche Friede dadurch nicht gehindert werde: welche Clausul dann damahls mit in das Reichs-Bedencken kommen, und die Herren Münsterischen sich damit conformiret, derowegen dann billig derselben nochmahls ausdrücklich zu gedenden.

Ingleichen sähe er 3) nicht, wie die Exemplification mit Würtemberg statt habe, gerade als wenn es einerley Gelegenheit damit hätte, halte vielmehr, es sey *diversissima ratio*, und zweiffle nicht, es werde von Würtemberg mit mehrern die Nothdurfft beygebracht werden. So sehe er auch nicht in quem finem solches geschehen, derowegen es gleichfals auszulassen, immassen man sich auch nicht erinnere, daß es hier im Fürsten-Rath für: vielweniger in die Reichs-Bedencken aller 3. Collegiorum, kommen gewesen; Conformire sich also in effectu mit Salzburg, daß es nemlich nach dem vorigen Gutachten und Conclulis einzurichten. So viel das 2. Membrum wegen der Stände, so von denen 3. Stifftern Lehen haben, betreffe, wolle man nur dieses kürlich anregen: Daß er in den §. Also können Chur-Fürsten und Stände *ic.* eine Clausul befunden und zwar mit dem Anhang (*quam legebat*) da man von seiten Sachsen-Altenburg dafür halten wolte, daß die Worte etwas hart lauteten, derowegen sie zu præteriren, und dahin einzurichten, wie hier geschlossen worden: „Daß man nemlich der Hoffnung sey, wann die Rationes den Herren Französischen zu Gemüth geführt würden, sie von solcher Prætenzion von selbst wohl absehen.“ Dergleichen habe man in §. Und nachdemmahlen *ic.* angemercket, wie daß die Herren Kayserlichen dadurch erinnert worden, die Verbesserung zu thun, damit die 3. Stifter nicht erblich gemachet, noch auch denen Episcopis ihre Jura Temporalia entzogen würden. Gleichwie nun aber der passus Satisfactionis Gallicæ, und also auch dieser Punct noch nie in die Reichs-Räthe kommen: so wäre er der Meynung, daß auch dieses zu præteriren, und biß dahin zu remittiren.

Was sonst bey dem 3. Membro wegen der Reichs-Steuer von Salzburg erinnert worden, könne er sich gar wohl damit conformiren, und bleibe im übrigen noch-

1647. nochmahls darbey, daß über diesen und andern Difficultäten Re- und Cor-Relation gepflogen, daferne aber je vor dißmahl per Majora ein anders beliebet würde, so
 Sept. wolte er nur noch dieses erinnert haben, daß dennoch quoad modum insinuationis, wie drüben, also hier, per Deputatos dieselbe geschehe, und also beyder Orten einerley Tractaten, wie geschlossen, gehalten werden möchten.

Würzburg: In Durchlesung dieses ad Dictaturam gegebenen Reichs-Bedenckens, habe man à parte Würzburg gleichfals alle diese, von Salzburg und Sachsen-Altenburg movirte Difficultäten gefunden, und daß schwehrlichen anders daraus zu kommen, man nehme den gewöhnlichen Modum Re- & Cor-Referendi wieder an die Hand, dann diese Difficultäten so bewandt, daß sie sich durch Schriften nicht ausmachen ließen. Denn es hätten beyde vorsitzende bereits angeführet, und sey auch im Werk selbst nicht anders, daß das Bedencken ganz anders eingerichtet als geschlossen worden, auch etliche Sachen, welche denen vorigen Conclutis und Reichs-Bedencken entgegen, etliche aber, welche bey den Deliberationibus nicht vorkommen, hinein gebracht: Scheinete demnach, als wann es wohl gar anders gemachet werden müste, wordurch dann nur Verdruß erwecket, die Zeit verlohren, und der Friede wenig befördert würde. Man wolte à parte Würzburg nochmahls fürs beste halten, daß man den gewöhnlichen Modum Re- & Cor-Referendi ergreiffe, über den Difficultäten sich desto schleuniger vergleiche, und das Bedencken darnach einrichte. Wann man aber je den Modum für dißmahl zu langsam hielte, und demnach fortschreiten wolte, lasse man sich die von Salzburg und Sachsen-Altenburg gemachte Difficultäten auch gefallen.

Als 1) wegen des angezogenen Vergleichs wegen Lothringen. 2) Erinnere er sich gleicher gestalt, was wegen Lothringen sürgangen, und wie weit man sich desselben anzunehmen, gut befunden: so gar, daß, wann die Beruhigung des Reichs dadurch gehindert würde, man dessen auch, so fern als er ein Reichs-Stand ist, Bedencken getragen. 3) Ingleichen mit der Exemplification des Hauses Württemberg, habe es eben die Gestalt, wie Sachsen-Altenburg angeführet, und wann man in vorigen auch anderer Mediatorum hiedey gedencen wolte, als wie es wegen der Stadt Dreyßach, daß dieselbe bey ihren zustehenden Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werden solte, geschehen, würden es dieselben auch für eine sonderbahre Gnade zu erkennen haben.

Magdeburg: A parte Magdeburg habe er ebenmäsig per Dictaturam das Gutachten empfangen, so das Chur-Maynsische Reichs-Directorium in 3. Punkten aufgesetzt. Wiewohl er nun nicht ermangelt dasselbe zu belesen, dieweil er aber damahls, als die Materia deliberiret worden, anderer Verhinderung halber, nicht zu Rath gewesen, und also nicht wisse, was damahls in Votis vorgangen: so wolte er sich den Majoribus conformiren, sonderlich aber mit Sachsen-Altenburg und Würzburg erinnern, daß die Re- und Cor-Relation forthin beobachtet werden möchten. Dann, gleichwie man anjeko beysammen, dahin zu trachten, daß alles in vorigen Stand gebracht werden möchte, so würde betrüblich zu vernehmen seyn, wantt in diesem darwieder gehandelt, und des Reichs Herkommen zurück gesetzt würde. Und befünde er sonderlich, daß die vorigen Concluta wegen Lothringen dahin gangen, daß zwar Ihro Fürstlichen Durchlaucht so fern als eines Reichs-Standes sich anzunehmen, doch gleichwohl der Friede in Teutschland nicht aufzuhalten, dahin es dann auch nochmahls einzurichten, die Exemplification aber mit Württemberg auszulassen. In denen übrigen mit Salzburg, Sachsen-Altenburg und Würzburg sich conformirende.

Sachsen-Coburg: Wie zuvor.

Basel:

1647. Basel: Folget hierbey in forma sub No. 25.
 Aug. Sept. No. 25.

1647.
 Sept.

A parte Basel erholet man das Würzburgische und andere vorhergehende Vota. In specie aber Ihro Fürstliche Gnaden zu Basel betreffend, da befunde sich circa finem des Bedenkens wegen der Graffschafft Pfird folgende Clausul:

„Wie imgleichen der Graffschafft Pfird, als welche weniger nicht in die Fran-
 „kößische Satisfaktion, ohnerachtet dieselbe bekindlich von dem Stifft
 „Basel zu Lehen herrühret, gezogen werden will, nicht zu präjudici-
 „ren, sondern vielmehr derselbigen zuständigen Dominium directum,
 „massen hiemit beschicht, vorzubehalten &c.

Und aber aus dero so viel zu vermercken, daß man Ihro Fürstlichen Gnaden Meynung und sein neuliches Votum nicht recht eingenommen, in welchem er des Dominii directi ganz keine Meldung gethan, und auch noch nicht Zeit gewesen dessen schon zu gedencken: Als sey an das löbliche Directorium seine gestiffene Bitte, die Clausul vielmehr dergestalt zu setzen:

„Wie imgleichen der Graffschafft Pfird, als welche weniger nicht in die Fran-
 „kößische Satisfaktion, ohnerachtet dieselbe bekindlich von dem Stifft
 „Basel zu Lehen herrühret, gezogen werden will, Ihro Fürstlichen Gna-
 „den und dem hohen Stifft zu Basel nichts versäng- präjudicir- und
 „schädliches vorzunehmen; sondern, wenn der Herr Feudatarius dieses
 „Lehn nicht behalten kan, solches vigore Juris Communis und Pa-
 „cti specialis sub pena interdicti, dem Domino Directo heim zu
 „weisen.

Dieses wäre damahls seine Meynung gewesen, und weil er seithero keinen andern Befehl erlangt, so bleibe er dabey, und würde sich in progressu Tractatum wohl finden, ob das Stifft Basel der Cron Frankreich auch das Dominium Directum abtreten würde. Die Befugniß dieses Begehrens weitläufftiger anzuführen, hält man, weil einmahl notissimi Juris, quod Feudum invito Domino alienari non possit; sed si Vasallus illud retinere vel non velit, vel non possit, hoc ad Dominum Directum redire debeat, vor ohndthig; wolte allein diese so billige Sache, damit die Clausul begehrtet massen gesetzet werden möge, bester massen recommendiret haben.

Sachsen-Weymar: Hätte das dictirte Gutachten gleichfals durchlesen, und solche Difficultäten darinnen befunden, daß er besorge, es werde ohne Re- und Correlation nicht heraus zu kommen seyn: weil theils aliena, theils gar contraria denen vorigen Conclulis sich darin befinden, derowegen denn nochmahls dahin zu trachten, daß die Re- und Correlationes reassumiret werden möchten. Solte aber, wieder Verhoffen, solches nicht geschehen; hätte man vor diesem beliebt, daß auch die Vota Singularia specificè dem Bedencken inscribiret worden: welches dann auch nochmahls dahin stünde, ob dieser Modus zu prädiciren, dann man sich sonst intriciren dörrfte. In den Specialitäten wisse er, über dasjenige, was die vorstehenden angereget, nichts zu erinnern. Was es wegen Lothringen vor eine Bewandniß habe, sey bekandt, daß also ohndthig, dasselbe weitläufftiger an- und auszuführen: und habe man allezeit auf Beruhigung des Reichs das vornehmste Abschen gehabt, und die ausländischen Sachen nicht drein mischen wollen. Weil nun hierinnen ausdrücklich siehe, daß der Friede zwischen Frankreich und Spanien sich vornemlich an dem Herzogthum Lothringen stosse, woraus dann ein und andern theils Intention wohl abzunehmen: als wäre destomehr dargegen zu laboriren, und zu sehen, damit das Friedens-

1647. Sept. dens. Werck keinen Stoß oder Hinderniß kriege. Wegen Württemberg sey die Exemplificatio ganz ohndthig und impertinent; denn unter beyderseits zwischen Frankreich und Lothringen, und denn Frankreich und Württemberg sich etwan enthaltenen Differentien, befunde sich ein grosser merklicher Unterscheid. Was wegen des Stiffts Basel in selbigem Voto erinnert worden, sey billig, und Ihre Fürstlichen Gnaden hierin Beystand zu leisten. In den übrigen hätte er mit Sachsen-Altenburg sonderlich dieses zu erinnern, daß das Fürstliche Collegium hier in possessione bleibe, und das Bedencken ja sowohl hier ausgestellt werde, und nicht allein zu Münster ic.

1647. Sept.

Dieses alles auch wegen Sachsen-Gotha und Eysenach: Wie ingleichen suo loco & ordine wegen Anhalt wiederholende.

Brandenburg-Culmbach: Er hätte gleichfalls nicht unterlassen, das dritte Gutachten zu durchlesen; befunde aber auch, wie vorhin angezeigt, daß etliche Capita demselben inferiret, so nie ad deliberationem kommen; dann auch etliche ganz anders eingerichtet, als das vorige Reichs-Bedencken und Conclusa gewesen. Zum Exempel da des ganken Herzogthums zu Lothringen gedacht werde, da doch bey vorigen Consultationibus sich dessen nur wegen etlicher seiner Lande anzunehmen geschlossen worden: bey welcher Limitation es dann nochmahls billig zu lassen. Dergleichen werde auch gedacht seiner Contribution und eines Vergleiches de Anno 1642. wisse aber nicht, daß dergleichen so neulichst fürkommen, und was Lothringen zum Reich contribuire.

„Directorium: Erinnerte interloquendo, daß es verschrieben, und 1542. heißen solte.

Was wegen Exemplification des Herzogthums Württemberg erinnert: conformire er sich mit den vorsehenden, daß es auszulassen, und in genere nur zu setzen: wie andere Reichs-Stände: Ingleichen würde auch etlicher Conditionum erwehnet, so von den Herren Französischen den Herren Mediatoren übergeben seyn solten, davon er gleichfalls nichts wüßte, was es für welche und wie sie beschaffen wären. Man habe allezeit die Meynung gehabt, daß zwar Ihre Fürstlichen Durchlaucht Dero Restitution wohl zu gönnen, doch daß pax Germaniae, praesertim interna, dadurch nicht gehindert oder aufgehalten werde. Derowegen er dafür halte, daß alle diese präjudicirliche Clausal, nur auszulassen: und wäre gleichfalls der Meynung, wann ordentliche Re- und Correlationes gehalten würden, könnte man dieser und dergleichen Difficultäten wohl geubriget seyn. Wegen des Stiffts Basel, daß Ihre Fürstlichen Gnaden hierinnen zu assistiren, wie ingleichen wegen des Modi extradendi, conformire er sich mit den vorsehenden; und wiederholte solches, wegen Brandenburg-Quosbach.

Braunschweig-Lüneburg-Zell: Erinnere sich guter massen, und sey im Reichs-Rath unanimiter geschlossen, daß man sich zwar der auswärtigen Cronen und Potentaten Beruhigung so viel möglich auch mit annehmen, und dazu cooperiren wolte, doch daß das Römische Reich hierunter nicht periclitire, oder an seiner Beruhigung verhindert werde. Wüßte wünschen, daß solches in Acht genommen würde, wie es denn die höchste Noth des agonizirenden Vaterlandes erfordere. Nun werde dem Herzoge von Lothringen wohl gegönnnet, daß er zu seiner Restitution gelange, und in den allgemeinen Frieden mit eingeschlossen werde: daß man aber per indirectum vel obliquum, fremde Sachen in die Teutsche Tractaten einmischen, und dieselben pro conditione nostrae Pacis setzen wolte, das könnte nicht seyn; und daher auch dieses jetzige Gutachten nicht anders, als nach dem vorigen Reichs-Concluso eingerichtet werden. Solches hätte er in genere erinnern müssen, ut prius conclusatur Imperio, wann solches geschehen, würde man die auswärtige Tractaten auch gerne befördern, und darzu nach Vermögen cooperiren.

Vierdter Theil.

Aaaaa

Ratione

1647.
Sept.

Ratione materialium, conformire er sich mit den vorsehenden, als Salzburg, Sachsen-Altenburg und Würzburg, und halte ohndthig, dasselbe zu repetiren, als allein wegen Lothringen, daß es gar gefährlich sey, den Vergleich de Anno 1542. zu allegiren. Dann derselbe sey dem Reich præjudicialisch, weil sich dadurch Lothringen fast ganz eximiret, und nur per modum protectionis dem Reich unterworfen; vor welche Protection er dann den Anschlag der Reichs-Matricul gewilliget, in dem übrigen aber souverain seyn wolle: seye er nun souverain, so sey er ja ein extraneus, und hätte man sich seiner weiter nicht, als sofern er ein Stand des Reichs, anzunehmen. Das Conclufum sey da, und hätte dabey billig sein Verbleiben; neque fore Imperio proficuum, si promoveatur Pax Gallo-Hispanica pro Germanica. Wegen Exemplification des Herzogthums Württemberg, wäre planè alienum: dann Württemberg agnosceire den Kayser und das Reich, und habe sich nie zu eximiren begehret, als wie Lothringen wohl gethan habe.

1647.
Sept.

Ratione modi procedendi, vergleiche er sich auch mit den vorsehenden; und stehe dem Reichs-Directorio nicht zu, seines Gefallens etwas aufzusetzen: wie dann schon eßliche mahl erinnert worden, daß sie nur ihre Vota hienein gesetzt, und dieselben hernach Reichs-Conclusa seyn sollen. Das Directorium sey zwar ein Officium honorificum, doch müsse es gebührend geführt werden, und sey dasselbe ein Ministerium cum dignitate conjunctum, und keine potestas dictatoria. Mit dem Ebblichen Salzburgerischen Directorio sey man gar wohl zufrieden, wie er sich dann erinnere, daß dasselbe ohnlängst in dieser Sachen gar ein feines wohl formirtes Conclufum abgefasset, hätte man dasselbe für die Hand genommen, so wäre leicht heraus zu kommen gewesen; wie er dann dafür hielt, es wäre solches noch zu thun, und zur Correlation zu gebrauchen, das Chur-Maynßische Reichs-Directorium zu ersuchen, daß es doch nicht dergleichen Heterogenea mit in das Bedencken bringe, sintemahl ja solches dem Reichs-Bedencken ganz entgegen sey. In den übrigen conformire er sich, wie vorgebracht, in genere nochmahls wiederholend, was bey Chur-Maynß angeregter massen zu erinnern.

Und solches auch wegen Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen und Calenberg: Doch das letztere suo loco & ordine. Was auch wegen Basel beygebracht und gebeten worden, conformire er sich mit demselben Baselschen Voto.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: Hätte gleichsam das per dictaturam communicirte Gutachten durchsehen, besinde aber, daß viele Sachen darinnen, die dem gemachten Concluso zuwider, theils aber nova, und zuvor nie vorgekommen wären. Und weil nun schon die Nothdurfft von den vorsehenden angeführt worden, also halte er auch dafür, es wäre dahin zu trachten, daß Re- und Correlation darüber gehalten werden möchte. Was insonderheit wegen der Württembergischen Exemplification, wie auch von Seiten Basel erinnert worden, solches wolle er wiederhollet, und sich damit conformiret haben.

Mecklenburg-Schwerin: Daß in dem Bedencken, so von dem Chur-Maynßischen Directorio communiciret worden, viele heterogenea und contraria sich besinden, sey von den vorsehenden weitläufftig angeführt, und demnach zu wiederholten ohndthig: hätte auch wahrgenommen, daß demselben wohl abzuhelpfen gewesen wäre, wenn man den ordentlichen modum re- & correferendi observiret hätte. Derowegen, wie er oft und viel erinnert, also thue er solches nochmahls und bitte gebührendes Fleißes, das hochlöbliche Salzburgerische Directorium möchte bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio die Erinnerung thun, damit die Re- und Correlationes hinfort besser in Acht genommen werden, und alle Confusiones verhütet bleiben. Ratione Materialium wäre gemeldet, daß die Vergleichung zwischen Lothringen und Württemberg keine Æquiparation habe, dabey es verbleibe, und weil es hier an die-
sem

1647.
Sept.

sem Ort nie ins Mittel kommen, billig ausgelassen werde. Wegen Ihrer Durchlauchtigkeit des Herzogs von Lothringen sey von Braunschweig-Lüneburg und andern wohl ausgeführt, wie weit Dieselbe in Consideration zu ziehen, das sey nun vorhin im Fürsten-Rath öftters ventiliret worden, dabey es nochmahls zu lassen. Und weil für gur und nützlich befunden worden, daß der neulichste Aussatz des Salzburgerischen Directorii reallummiret werde; lasse er ihme solches auch gefallen, und würde sonderlich wegen Lothringen ein Unterschied zu machen seyn, wegen der Marggrafschaft Nomeny und andern Landen, derenthalben er keinen Respekt zum Reich trage. Wegen des 2. membri und derer von Sachsen-Altenburg angezogenen Worte, (quæ repetebat) könnten dieselben, seines dafür haltens, wohl stehen bleiben; dann die Stände hätten vielmehr mit Dank zu acceptiren, daß Ihre Majestät das Reich nicht wolten dismembriren lassen, und dachte ihme daher nicht, daß die Worte zu hart gesetzt wären. Sonst wäre die Satisfactio Gallica hier nie in Consultation kommen, derowegen man auch nicht Ursach hätte, sich darauf zu beziehen; was von Basel des Directi dominii an der Grafschaft Pfird angereget und gebethen worden, deme sey billig zu deferiren, sintemahl es denen Lehen-Rechten und der Billigkeit gemäß sey. Ratione modi extradendi, conformire er sich mit den vorsiehenden; und wolle solches auch wegen Mecklenburg-Güstrow wiederhohlet haben.

1647.
Sept.

Württemberg: „Hat sein Votum so wohl ratione Württemberg, als auch „Pfalz-Weidenz abgefasset und hergegeben: wie solches sub No. 26. nachgesetzt zu „befinden.

No. 26.

Aus demjenigen, was bishero von den vorsiehenden mit mehrern angeführet, hält man mit denenselbigen dafür, das hochlöbliche Chur-Maynische Reichs-Directorium möchte gebührend zu ersuchen seyn, die im Reich herkommene Re- und Correlationes wieder an die Hand zu nehmen, damit aus den Difficultäten, die sich bey Unterlassung derselben bereits ereignet, besser möge eluctiret, auch folglich nichts in die Reichs-Bedencken eingebracht werden, so in den Conclusis nicht einkommen. Was die materialia betrifft, kan man sich in den 1. Punct die Admissio ad Tractatus und Restitution Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit des Herrn Herzogs von Lothringen betreffend, mit denen vorhergehenden, fast gleichstimmenden Votis auch conformiren: Daß aber zwischen Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit und des Herzogs von Württemberg Fürstlicher Gnaden, eine solche specialis comparatio und exemplificatio will angestellt werden; weiß man sich nicht zu erinnern, daß dergleichen etwas in des hochlöblichen Fürsten- und der Erbaren Städte-Raths Bedencken vom 28. Aprilis oder in jüngst über dieser Materie gehaltener Consultation, in einigem Voto wäre gedacht worden, und nachdeme man wahrgenommen, daß solches von den vorsiehenden observiret, und diese Comparatio oder Exemplification auszulassen, erinnert worden, thut man sich wegen so getreuer Sorgfalt für Ihre Fürstliche Gnaden, einen vornehmen und getreuen Mit-Fürsten und Stand des Reiches, gebührendes höchstes Fleißes bedanken. Wie bereits in vor abgelegten Votis erwehnet, so ist Württemberg ein ohnzweifflicher Fürst des Reichs, recognosciret von demselben seine Lande, beyderley Sachen sein separat und mercklich different; mit der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, haben Ihre Fürstliche Gnaden von Württemberg anders keine förmliche Tractaten gepflogen, sondern von Derselben ertheilte Resolution mit gewisser maß und Reservation acceptiret, und ist nunmehr die Württembergische vollkommene Restitution eine, von allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät selbst und dem Reich etlichmahlen autoritate publica geschlossene und ausgemachte Sache, welche allein ad executionem und nicht in weitere Consultation oder Bedencken zu bringen seyn will. Wird demnach ex parte Württemberg gebethen, daß die so expressa und specialis mentio des Herzogen von Württemberg (welche ohne das des Herzogen zu Lothringen Restitution weder befördern noch hindern

Vierdter Theil.

Aaaaa 2

dern

1647.
Sept.

bern kan) möchte ausgelassen werden: Zumahlen, wie bereits oben erwehnet, davon weder in des hochlöblichen Fürsten-nach Städte-Raths-Bedencken von 12. Aprilis einig Wort zu finden, weniger in lest gehaltener Consultation dessen im geringsten nicht gedacht worden.

1647.
Sept.

Bev dem andern Punct, da etlicher Fürsten und Stände, welche bey denen von den Stifffern, Metz, Toul und Verdun, dependirenden Lehen interessiret, nachmahafft gemacht worden, bittet man sonderlich ex parte Pfalz-Beldens, welches sich nicht wenig dabey interessiret befindet, daß post verba: das ganze Hauß Zweybrück, auch möchte specialiter und mit Nahmen, beygerücket werden Pfalz-Beldens ꝛ.

Bev gedachtem 2. Punct §. Als können Chur-Fürsten und Stände ꝛ. wird etlicher bev den Herren Mediatoribus hinterlegter Schrifften, Erinnerungen und angehängter Clausulen gedacht, dabey es Chur-Fürsten und Stände allerdings lassen verbleiben: Nun zweiffelt man gar nicht, die hochansehnliche Herren Kayserlichen Plenipotentiarii werden darinnen, wie aus andern rühmlich erscheinet, Fürsten und Ständen sorgfältig wohl prospiciet haben; nachdem man sich aber nicht erinnert, daß dergleichen per Dictaturam wäre communiciret und ad noticiam Fürsten und Stände gebracht worden, als hat man förderst um Communication gebührendes Fleißes zu bitten, alsdann sich weiter vernehmen zu lassen.

Bev dem dritten Punct ist man mit unterschiedlichen vorzügenden der Meynung, daß der §. Solte gleichwohl ꝛ. möchte auszufegen seyn. §. Schließlich und nach dem ꝛ. da dem Stifft Strassburg ratione der Land-Gravschafft und im Elsaß habender Rechten prospiciet wird, möchte auch der andern Stände des Reichs in genere gedacht, und ohngefahr post verba: Alle seine wegen der Land-Gravschafft und im Elsaß ꝛ. hinzugesetzt werden: Wie auch andern Ständen des Reichs ihre diß Orts habende Immediat, Rechten ꝛ.

Was in sine Basel wegen der Gravschafft Pfird erinnert, darinnen thut man sich gleichmäßig conformiren. Wie man dann auch mit Würzburg dafür hält, es werde nicht ohnbillig nach des hochlöblichen Erz-Hauses Oesterreich Intention ungemäß seyn, daß die Mediati, darunter Herren-Ritter-Standes, und andere Personen von Qualitäten begriffen, so wohl in denen cedirten Orten, bey ihren bisherigen Freyheiten, Rechten und Herbringen, in Geist- und Weltlichen, als die Stiffter selbst, und nicht weniger als die Stadt Breybach, deren hierunter specialiter prospiciet, von der Crone Frankreich, dazu sie ohne Zweifel selbst geneigt, erhalten und geschüzet werden, deswegen die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii hierunter Vorsehung zu thun, möchten gebührend ersüchet werden. Im übrigen, da etwan die Majora zu Münster ein anders solten mitbringen, ist man mit Sachsen-Altenburg, Weimar und gleichstimmenden der Meynung, daß dieses hochlöblichen Collegii Schluß dannoch zugleich dem Reichs-Bedencken solle mit inseriret werden; allemassen auch in extraditione der bisherige Modus per Deputatos allhier und zu Münster wird zu observiren seyn. Und solches alles auch wegen Pfalz-Beldens.

Sachsen-Lauenburg: Demnach von Anfang dieser Tractaten bis hieher jederzeit sorgfältig dahin getrachtet worden, damit 1) alle Obstacula Pacis aus dem Wege geräumt, 2) Niemand an seinen Rechten und Gerechtigkeiten beeinträchtigt, noch das Reich zerrissen und dismembriret, sondern vielmehr 3) alles dasjenige, worüber bis anhero geklaget worden, abgestellt werden möchte; und aber sich befinde, daß bey 1) wegen Lotthringen, dem Frieden grosse Hinderniß gegeben würde, wann es weiter als wegen der Marg-Gravschafft Nomeny, oder anderer vom Reiche zu Lehen recognoscirender Lande, dem vorigen Reichs-Bedencken und Conclusis zuwieder, attendiret und eingeschlossen werden wolte, derowegen es bey angeregten Conclusis und

1647.
Sept.

und Bedencken billig zu lassen. Und nachdem 2) auch andere bedenkliche Präjudicia in diesem Auffas mit gebracht, als wegen Württemberg, item wegen der Reichs-Steuern und was dergleichen mehr. Da sich dann auch 3) ereigne, daß bishero mit denen Re- und Correlationibus, wie auch Extradition der Bedencken wieder das Reichs-Herkommen verfahren, und also auch hierinnen pecciret worden: als wolle man sich mit den vorsehenden, Sachsen-Altenburg und gleichstimmenden Meynungen, wegen alles dessen, was wieder obgedachte 3. Principia dieser Tractaten lauffe, allerdings vergleichen: Könnte sich auch mit den Baselschen und Württembergischen Erinnerungen wohl conformiren.

1647.
Sept.

Henneberg: Es habe nicht Gelegenheit gegeben, mit den Herren Chur-Sächsischen hieraus zu communiciren, derowegen er dieses Votum suspendiren müsse, wolle aber allein dieses noch erinnern, daß von Mecklenburg seine Meynung nicht recht eingenommen worden, dann sein Votum nicht dahin gangen, als wann die Interessenten nicht zu vernehmen wären, sondern nur wegen der Clausul (daß die Stände solche Dismembration nimmermehr würden geschehen lassen) welches Frankreich auf die certo modo schon verglichene Ueberlassung der Stifter selbstem ziehen möchte, daß derowegen nur die Formalia etwas zu temperiren wären.

Wetterauische Grafen: (per Herr Dr. Delhafen) Nachdem der Herr Wetterauische Abgesandter ihn ersuchet, daß er seinethalben sich den Majoribus conformiren sollte, so wolte er zuvörderst dasselbe hiermit gebührend abgeleget und verrichtet haben; „Ratione der Herren

Fränkischen Grafen aber, legte er sein Votum dahin ab, wie hernach sub „No. 27. communiciret worden.

No. 27.

Gleich wie man in casu praesenti ein klares Exempel vor Augen, was für Ungelegenheit und Wiederwärtigkeit, zu merklicher Verzögerung der Sachen, aus Unterlass- und Einstellung der gewöhnlichen ordinari Re- und Correlationen, und voreilender Aufsetzung des gesanten Reichs-Bedenckens zu entstehen pflegen: also würde man ratione formalium dissals vor allen Dingen gegen dem Chur-Maynsischen Reichs-Directorio bewegliche And- und Erinnerung dahin einzuwenden haben, damit in allen und jeden Fällen, nach denen in den Reichs-Collegiis vorgangenen Deliberationen, der gewöhnliche modus re- & correferendi vor die Hand genommen, die gemachten Conclufa gegen einander gehalten, über die sich ereignete Discrepantien mündliche Unterredung gepflogen, wie nicht weniger auch & ratione extraditionis des gesanten Reichs-Bedenckens per Deputatos, der übliche Reichs-Stylus besser, als eine zeithero beschehen, observiret werden möge. Und nachdeme ratione materialium die in gegenwärtigem Reichs-Bedencken begriffene 3. Puncten, vormahls in diesem hochlöblichen Fürstlichen Collegio ihrer Wichtigkeit nach, wohl und reiflich ponderiret und erwogen worden: als hätte man bey denen darüber gemachten Conclufis desto steiffer zu bestehen, und bey dem Chur-Maynsischen Directorio gebührende Ansuch- und Erinnerung zu thun, damit alle und jede zum Theil impertinenter, zum theil neuerlich, zum theil auch gangwiedrig eingekochte Sache, aus dem Reichs-Bedencken gelassen, und hingegen die omiffa hinein gerücktet, und sonsten selbiges des hochlöblichen Fürstlichen Raths gemachtem Concluso gemäß eingerücktet, oder auch auf allen gesetzten Fall, da die Herren Münsterischen oder sonsten die Majora einer andern Meynung seyn sollten, daß man allhier im Fürsten-Rath damit nicht einig, sondern einer andern Meynung wären, deme vormahls dießseits gemachtem Concluso und Vergleichung nach, specificè & expresse einverleibet werden möge. Und wolte man geliebter Kürse halber alle und jede in den vorhergangenen Votis vernünftig angezogene Differentien, sowohl in specie Ihre Fürstliche Gnaden zu Württemberg als andere Principalen betreffende, hiesher wiederhohlet haben. Wie dann neben der unlimitirten Erinnerung der Lothringischen

Aaaaa 3

gischen

1647.
Sept.

gischen Handel, vornemlich auch dieses von nicht geringer Importanz und Aussehen wäre, daß wegen Cession der 10. Elßassischen Frey- und Reichs-Städte, bereit in eventum ein solcher Vorschlag mit angehängt worden, welcher von der Cron Frankreich leichtlich acceptiret, und solchergestalt auf einmahl 10. Frey- und Reichs-Städte von dem Heiligen Reich abgerissen, und höchstbesagter Cron Frankreich incorporiret werden möchten.

1647.
Sept.

Directorium: „Setzte die Meynung oder Conclusum auf, wie dasselbe hernach nebst den darinnen mentionirten aus dem Protocoll extrahirten Erinnerungen, schriftlich in forma communiciret, und sub No. 28. gleichfalls also lautend beygelegt worden:

No. 28.

Diemeil dem abgefaßten Gutachten an die Kayserliche Herren Plenipotentiaris viele Sachen inseriret worden, so hiebevorn weder in die Deliberationes oder Conclufa des löblichen Fürsten-Raths kommen, eghliche sich auch darin befinden, welche denen vor diesem ergangenen Schlüssen und Meynungen gar zu entgegen seyn: Solchemnach halte man davor, es solle behdrigen Orts die Anfsuchung beschehen, damit man dißfalls, nicht allein für jezo bey angeregtem Gutachten, Inhalt beyfolgender aus dem Protocoll extrahirter Erinnerungen, sondern auch hinfsühroan die Nothdurfft beobachten, und, daß selbiges Gutachten denen alhier anwesenden Kayserlichen Herren Plenipotentiaris durch die ordinari Deputirte, gleichergestalt ausgeliefert werde, bedacht seyn; vor allen aber die ein zeithero unterlassene Re- und Correlationes zwischen den dreyen Reichs-Räthen, wiederum in ihren gewöhnlichen Gang bringen wolle.

Extract derer in den abgelegten Votis beschehenen Erinnerungen.

1) Daß wegen des Herrn Herzogen von Lothringen dem, in der Fürstlichen am 26. Aprilis derwichenen Jahres den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris überreichten Correlation befindlichem Concluso, sodann der am 17. August. nächsthin in allhiefigem Fürstlichen Collegio ausgefallener Meynung nachgegangen, und die Qualität, in welcher er vermdg derselben Schlüsse und Meynungen in den Frieden mit zu begreifen, nicht allein nicht weiters erstreckt, sondern auch die Clausul, daß die Friedens-Tractaten seinethalben nicht aufgehalten werden sollen, exprimiret, zumahlen die im §. Wann dann diese ꝛ. mit des Herrn Herzogen von Würtemberg Fürstlicher Gnaden beschehene Exemplificatio, item die Allegatio des Nürnbergischen Vertrages de anno 1542. im 1. §. und im §. Als können die Chur- und Fürstlichen ꝛ. dasjenige, daß der Friede an dieser Lothringischen Sache sich nicht stossen solle, ausgelassen.

2) Unter denen specificirten ohngemittelten Fürsten und Ständen, so bey Cession der Stifter, Metz, Loul und Verdun sich interessiret befinden, Pßalz-Weßdenß convenienti loco mit gedacht, in §. Wann dann jezt verstandener massen ꝛ. durch Anziehung derer denen Herren Mediatoribus hinterlegten Schriften, dabey beschehener Erinnerungen und angehängten Clausulen, alldieweil man an seiten der Stände hiervon einige Information nicht habe, keinem zu nahe getreten, und der §. anfangend: Und nachdemmahlen in fleißiger ꝛ. vöblig præteriret.

3) Der §. Solte gleichwohl je ꝛ. welcher von der 10. Reichs-Städte in Elßas jährlicher Reichs-Steuer tractiret, gleichfalls ausgelassen, und §. Schließlichen und nachdeme ꝛ. post verba: wegen der Land Grafschafft und in Elßas ꝛ. die Worte: wie auch andern Ständen des Reichs ihre diß Orts habende Immedietät,

1647. Sept. etät, Rechten und Gerechtigkeiten zc. eingerücket, und endlichen wegen der Graffschafft Pford, dormalen von Reservation des Dominii directi abstrahiret, und davor gefehet werde, daß man zu Verfang und Nachtheil Ihro Fürstlichen Gnaden zu Basel, hierunter nichts vornehmen, sondern, wenn der Herr Feudatarius das Lehn nicht behalten kan, solches dem Domino directo heim weisen solle.

1647. Sept.

Daß nun auch diese L. Session samt deren sub numeris 25. 26. 27. 28. beygelegten Votis, Concluso und Erinnerungen, mit den Protocollis conferiret, auch in substantialibus vollstimmig und gleichlautend befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner,

Samuel Ebert,

Eusebius Jäger.

§. XV.

So viel hiernächst die Hervordische Sache anlangt, verhält es sich damit also: Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg ließ am 20. August in geheim, einige seiner Troupen gegen die Stadt Hervord anrücken, und durch den Commandanten zu Sparrenberg, Wolff Ernst von Ellern, nach der sub N. I. hier angefügten Ordre, solche Stadt occupiren, als eben die Kayserlichen und Schwedischen Arméen, jene unter dem General Lamboy, diese unter dem Königsmarck, in der Nachbarschaft lagen, worab selbiger Chur-Fürst Gelegenheit nahm, nach der, in dem gesamten Brandenburgischen Hauf, von alters hergebrachten und gegen alle benachbarten in beständigen Gang und Schwang erhaltene Gewonheit, seine Rechte und Ansprüche auch dißmahl de facto & brevi manu zur Wirklichkeit zu bringen; wozu dann eine gute Ursach der Entschuldigung diese war, es hätte nemlich die Raison d'Etat es also mit sich gebracht, diese Stadt in Beschlung zu nehmen, damit sie keinem von den kriegens

den beyden Theilen, in die Hände gerathen möchte. Die Hervordischen Bürger aber sahen diese entreprife mit andern Augen an, und schickten einen ihres Mitglieds, namens Fürstenau, auf den Congress nach Osinabrück ab, welcher in dem sub N. II. hier beyliegenden Memorial, das Factum all dort anbringen und Hülf suchen sollte, um das Kleinod der Reichs-Immedietät, zu retten, welches diese Stadt durch ein, am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht Anno 1631. ausgesprochenes Urtheil, erstritten zu haben behauptete. Hierauf wurde ohne Anstand, im Fürstlichen Reichs-Rath über diese Sache consultiret, und, ohngeachtet einige Vora dahin giengen, daß die Untersuch- und Entscheidung derselben auf den Friedens-Congress nicht gehöre, dannoch dahin geschlossen, es müsse Chur-Brandenburg mit seinem Bericht darüber vernommen werden; bezeug Protocollis sub N. III. deme folgend, laut fernern Protocollar-Extracts N. IV. inskirt wurde.

Die Hervordischen beschwerten sich darüber bey dem Friedens-Congress.

Wird darüber im Reichs-Rath deliberrirt.

Und des Churfürstens Antwort erfordert.

N. I.

Ordre an den Commandanten zu Sparrenberg, wegen Occupirung der Stadt Hervord.

Nachdeme Seiner Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg, in Preussen, zu Cleve und Berg, Stetin, in Pommern zc. Herzog, unser gnädigster Herr, in Unterthänigkeit berichtet worden, daß sich Dero Stadt Hervord nicht allein hiebevorn, des Herzogs und Pfalz-Grafen zu Neuburg Fürstlicher Durchlauchten ganz wiederseglig und ungehorsam erzeiget, sondern Sie selbst ihres hohen Orts in der That erfahren, dasselbe

N. I. Chur-Brandenburgische Ordre.

Hervordische Sache.

Der Churfürst von Brandenburg occupiret die Stadt Hervord.

Darzu genommener Prtext.